



# STADT BURG DORF

## DER STADTDIREKTOR

Postanschrift: Stadt Burgdorf · 3167 Burgdorf · Postfach 100563

Vorlage Nr.: 57/91 Datum 11. Nov. 1991

In den

- a) Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr
- b) Verwaltungsausschuß
- c) Rat

Aktenzeichen : 66-Vie/Sch

Beschluß des	Sitzungsdatum	TOP	-ja-	nein	Enthaltg

Betrifft:

### Teilentwidmung

"Am Brandende" / "Klaukengasse" / "Mittelstraße"

#### 1. ALLGEMEINES

Die Verwaltung wurde vom Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr beauftragt, die Durchfahrtmöglichkeit vom "Brandende" zur "Klaukengasse" zu beseitigen und die hierzu erforderliche Änderung der Beschilderung einzuleiten.

Die Problematik in diesem Bereich ist seit mehreren Jahren offenkundig. Durch Beschwerden der Anlieger wurde dieses Problem auch von der Verwaltung aufgegriffen. Es folgte dann der Antrag der GRÜNEN vom 7.5.1989 sowie der Antrag der FREIEN BURG DORFER vom 28.11.1989, die dieses Thema zum Inhalt hatten.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 1.2.1990 wurde mitgeteilt, daß erste Überlegungen zur Lösung des verkehrlichen Problems dahin gehen, die Straße "Am Brandende" verkehrsberuhigt auszubauen und im Zuge der Arbeiten eine Sperrung der "Klaukengasse" zwischen "Mittelstraße" und "Am Brandende" oder im Einmündungsbereich der "Bahnhofstraße" vorzunehmen. In einem Gespräch mit den Anliegern am 20.2.1990 wurde ihnen berichtet, daß eine Änderung der Verkehrsführung in diesem Bereich nicht mehr aufzuhalten sei. Die von den Anliegern vorgebrachten Vorschläge - wie Verbotsschilder: 'Nur für Anlieger' u.a. - wurden verworfen, da sie nichts bringen würden. Das Verbot von Motorrädern ab 19 Uhr habe ja auch nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

Den Anliegern wurden dann die Lösungsmöglichkeiten vorgestellt:

1. Die Fahrbahn der Straße "Am Brandende" wird bis zur Einmündung der "Bahnhofstraße" zurückgebaut und zur Fußgängerzone umgewidmet, oder
2. es muß eine Sperre der "Klaukengasse" zwischen "Mittelstraße" und "Am Brandende" eingebaut werden.

Diese 2 Alternativen fanden aber schon damals nicht die Zustimmung der Anlieger. Im Verlauf dieses Gespräches wurde diesen dann zugesagt, daß sich die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde um eine Lösung, z. B. Sperren mittels Schranke o. ä. von 20 - 6 Uhr, bemühen werde.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 20.9.1990 wurde diese Thematik erneut erörtert. Das im Ausschuß vorgelegte Umbauprogramm hatte dort selbst zwar positive Resonanz ausgelöst, war bei der abgehaltenen Anliegeranhörung jedoch durchweg auf Ablehnung gestoßen. Nach den Vorstellungen der Anlieger sollten keine so umfassenden Umbaumaßnahmen in der Straße "Am Brandende" zur Durchführung kommen.

Es sollte nun erst einmal die Wirkung der zwischenzeitlich installierten Zufahrtsverbote für Kraftfahrzeuge (Anlieger ausgeschlossen) in den Abend- und Nachtstunden abgewartet werden. Einstimmig wurde im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr empfohlen, daß zunächst probeweise - möglichst kurzfristig - die Durchfahrtsmöglichkeit vom "Brandende" zur "Klaukengasse" durch Blumenkübel beseitigt und die hierzu erforderliche Änderung der Beschilderung eingeleitet wird. Mit der Vorlage Nr. 1196/90 wurde daraufhin das Verfahren der Teilentwidmung eingeleitet.

## 2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Aufgrund des vom Verwaltungsausschuß gefaßten Beschlusses wurde das nach § 8 Nieders. Straßengesetz (NStrG) vorgeschriebene Einziehungsverfahren eingeleitet.

Ziel des Verfahrens ist es, die bisher uneingeschränkte Widmung dieses Bereiches auf die Benutzerkreise "Fußgänger" und "Radfahrer" zu beschränken. Der Ausschluß des Fahrzeugverkehrs in diesem Bereich ist nur durch Einschränkung der Widmung im Wege der Teileinziehung rechtswirksam zu erreichen. Durch die Einziehung wird der Straße die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung teilweise genommen, die Widmung insoweit wieder beseitigt. Wegen der weitreichenden Wirkungen, durch die auch die Anlieger betroffen sein können, ist die Einziehung an materielle Voraussetzungen und an die Beachtung eines förmlichen Verfahrens gebunden.

Das Einziehungsverfahren beginnt mit der Ankündigung des Vorhabens, um jedermann, der sich von der beabsichtigten Einziehung betroffen fühlt, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Erörterung der Einwendungen in einem ihrer Bedeutung angemessenen Umfang gehört zu den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Die Absicht der Teileinziehung wurde gemäß § 8 Abs. 2 NStrG durch ortsübliche Bekanntmachung im 'Anzeiger für Burgdorf und Lehrte' am 1.2.1991 veröffentlicht. Ein Plan über die von der Teileinziehung betroffenen Flächen hat hier 3 Monate zur Einsicht ausgelegen.

## 3. EINWENDUNGEN

Gegen die beabsichtigte Teilentwidmung haben 4 Bürger und 1 Geldinstitut Einwendungen erhoben.

Diese Anlieger sehen sich durch die Einrichtung einer Fußgängerzone bzw. die Teilentwidmung der Durchfahrtsmöglichkeit beraubt und befürchten teilweise, daß ihre Geschäfte nicht mehr gut erreichbar sind und es somit zu Umsatzeinbußen kommt. Weiterhin hätte die Entwidmung zur Folge, daß sich der Verkehr verstärkt auf die "Marktstraße" konzentriert und somit eine zusätzliche Umweltbelastung eintritt.

Die bislang durchgeführten Maßnahmen (Verbot für Kraftwagen und Kraftäder aller Art in der Zeit von 20 - 5 Uhr) werden für ausreichend betrachtet.

Es wird gebeten, von der beabsichtigten Teilentwidmung abzusehen.

Nach § 8 NStrG soll eine Teileinziehung angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung rechtfertigen städtebauliche Gründe, aus denen Fußgängerzonen geschaffen werden sollen, das öffentliche Interesse an einer Teileinziehung.

Die Frage, ob und inwieweit das Wohl der Allgemeinheit die Teileinziehung erfordert, ist gerichtlich voll nachprüfbar. In diesem Zusammenhang ist die Frage des Rechtsschutzes von besonderer Bedeutung. Für den Rechtsschutz gegen eine Teileinziehung gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts. Dies bedeutet, daß nur derjenige gegen die Einziehung im Verwaltungsrechtswege zulässigerweise vorgehen kann, der geltend machen kann, durch die Einziehung in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies ist lediglich bei Herrn [REDACTED] als Straßenanlieger der Fall.

Zu den in diesem Verfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen nehme ich in der Anlage zu dieser Vorlage Stellung.

Den Benutzern der Anlage, die nicht gleichzeitig Straßenanlieger sind (Teilnehmer am schlichten Gemeingebrauch), steht - ungeachtet des Rechts auf Einwendungen - keine Klagebefugnis zu, weil sie nur in ihrer Rechtssphäre, nicht aber in ihren Rechten berührt werden.

Mit Rücksicht auf ihre subjektiv-öffentlichen Rechte haben jedoch alle Anlieger das Recht des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen eine Einziehungsverfügung. Da die Teilnahme am Anliegergebrauch dem Schutz des Artikels 14 des Grundgesetzes unterliegt, handelt es sich um ein Recht, das durch Teileinziehung der Straße verletzt sein kann.

Aus Artikel 14 Grundgesetz findet eine straßenrechtliche Beschränkung der Widmung ihre Schranke dort, wo der an der Straße nach der (Teil-) Einziehung beschränkt fortbestehende Anliegergebrauch nicht mehr ausreicht, um die angemessene Nutzung der an ihr liegenden Grundstücke zu ermöglichen.

Der eigentumsrechtlich geschützte Anliegergebrauch reicht jeweils nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums die Benutzung der Straße erfordert. Unter dem Gesichtspunkt der Straßenbenutzung zum Straßenverkehr sichert der Anliegergebrauch eine ausreichende Verbindung des Anliegergrundstückes zu dem davorliegenden Straßenteil. Gegenstand des durch den Anliegergebrauch gewährleisteten Schutzes ist demnach nicht etwa die Teilnahme am Straßenverkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts (zu dem der fließende und der ruhende Verkehr gleichermaßen gehören), sondern allein der Zugang des Grundstückes zur Straße und seine Zugänglichkeit von der Straße her durch Zufahrten und Zugänge.

Die vorgebrachten Einwendungen sind nicht geeignet, von der beabsichtigten Teileinziehung abzusehen.

Es wird vorgeschlagen, die Teileinziehung der Straße zu beschließen. Dabei ist auch der Zeitpunkt festzulegen, an dem die Teileinziehung wirksam werden soll, denn nach § 8 Abs. 3 NStrG ist die (Teil-)Einziehung mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet, öffentlich bekanntzumachen.

Dieser Zeitpunkt ist auch vom Rat zu beschließen.

#### 4. STÄDTEBAULICHE UND VERKEHRSTECHNISCHE ASPEKTE

Fußgängerzonen sind besonders prädestiniert, ein charakteristisches Bild der Stadt abzuwerfen. Es liegt im Interesse der Stadt, ihre Attraktivität zu steigern.

Die Schaffung von Fußgängerzonen ist von daher immer als erstrebenswert anzusehen. Das Wohlbefinden der Bürger wird gesteigert. Eine Gefährdung der Fußgänger und Radfahrer wird ausgeschlossen. Zu berücksichtigen sind auch die Aspekte der Lärminderung und der Luftverbesserung im zur Disposition stehenden Bereich.

Um hier eine endgültige vernünftige städtebauliche Lösung zu erreichen, ist es wünschenswert, die Fahrbahn der Straße "Am Brandende" auf ganzer Länge von der Einmündung "Bahnhofstraße" bis zur Einmündung der "Kleinen Bahnhofstraße" einschließlich zurückzubauen und zur Fußgängerzone umzuwidmen.

Von daher schlage ich vor, eine entsprechende Planung zu erarbeiten und das straßenverkehrliche Verfahren über die vorgesehene Einziehung der uneingeschränkten Widmung auf die Benutzerkreise/Benutzungsarten "Fußgänger und Radfahrer" und "Anliegerverkehr" einzuleiten.

Auch durch die vorgesehene Änderung der Nutzung des Eckgebäudes "Marktstraße"/"Klaukengasse"/"Mittelstraße" sind keine Gründe erkennbar, die eine Änderung der Planung erfordern. Wenn die bisherige Auffassung über die Neugestaltung der Verkehrsführung in diesem Bereich weiter vertreten werden soll, empfehle ich folgende Beschlußvorschläge:

#### B e s c h l u ß v o r s c h l ä g e :

Zu a) Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr schließt sich der Beschlußempfehlung zu b) und c) der Vorlage Nr. 1391/91 an.

Zu b) Der Verwaltungsausschuß beschließt:

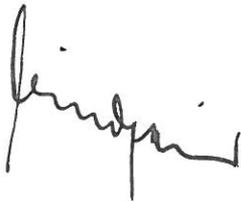
1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Planung über den Umbau des Bereiches von der Einmündung "Bahnhofstraße" bis zur Einmündung der "Mittelstraße" in die "Klaukengasse" in eine Fußgängerzone zu erarbeiten.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu entsprechend § 8 NStrG die vorgesehene Einziehung der uneingeschränkten Widmung auf die Benutzerkreise/Benutzungsarten "Fußgänger" / "Radfahrer" / "Anliegerverkehr" einzuleiten.

Des weiteren schließt sich der Verwaltungsausschuß der Beschlußempfehlung zu c) der Vorlage Nr. 1391/91 an.

Zu c) Der Rat beschließt:

1. die vorgebrachten Bedenken zurückzuweisen,
2. die Teilentwidmung der im anliegenden Lageplan dargestellten Teilfläche des Bereichs "Am Brandende" / "Klaukengasse" gemäß § 8 NStrG. Die Widmung des Straßenstückes wird ab auf die Benutzerkreise/Benutzungsarten "Fußgänger" / "Radfahrer" und "Anliegerverkehr" beschränkt.



Anlagen

## Stellungnahme

zu den vorgetragenen Bedenken und Anregungen

### 1. Einwendung: [REDACTED] vom 25.2.1991

"Als Eigentümer des durchgehenden Grundstückes Marktstraße 57 melde ich Bedenken gegen die Teilentwidmung Klaukengasse/Am Brandende an.

Grund: Der Verkehr wird sich noch mehr auf die Marktstraße konzentrieren. Unsere Kunden können das Geschäft in der Marktstraße nicht mehr so gut erreichen. Wenn ich das Geschäft in der Marktstraße von der Marktstraße aus beliefern will, was zeitweise nicht anders möglich ist, muß ich auf dem Rückweg Bahnhofstraße, Gartenstraße, Vor dem Celler Tor, Marktstraße und dann in die Bergstraße fahren, um wieder zur Wallstraße zu gelangen. Die Fahrstrecke ist ca. 1 km länger, als der normale Weg über Mittelstraße und Schmiedestraße. Das belastet zusätzlich die Umwelt."

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Straßenführung "Mittelstraße"/"Klaukengasse"/"Am Brandende" eignet sich nicht für die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen. Sie ist so eng, daß ein Begegnungsverkehr - auch mit Radfahrern - nicht möglich ist.

Bedingt durch die schlechte Sicht sind andere Verkehrsteilnehmer - hierzu gehören auch Fußgänger - potentiell gefährdet. Festzuhalten ist, daß sich die Innenstadtstraßen generell nicht zur Aufnahme von zusätzlichem Verkehr eignen. Es sollte auch das Bestreben sein, Verkehr zu bündeln und nicht über Nebenstraßen zu führen. Dies führt nur zu nicht wünschenswerten Immissionen in ruhigen Quartieren.

Der dTV auf der "Marktstraße" liegt bei ca. 25.000 Kfz. Durch eine Sperrung der Straße "Am Brandende" tritt keine meßbare Erhöhung des Kfz.-Verkehrs auf dieser auf. Ein größerer Schadstoffausstoß und eine Erhöhung des Lärmpegels ist dadurch kaum feststellbar.

Im Gegenteil, besonders in den Abendstunden - trotz Beschilderung - ist durch Besucher von Restaurationsbetrieben im Bereich "Am Brandende" /"Klaukengasse" / "Mittelstraße" ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen.

2. Einwendung: [REDACTED] vom März 1991

"Wie inzwischen bekannt wurde, soll die Klaukengasse geschlossen werden. Gegen diese Maßnahme möchte ich, als unmittelbar Betroffener, meine Bedenken anmelden.

Ich habe einen Bäckereibetrieb in der Mittelstraße. Durch die Schließung der Klaukengasse wird die An- bzw. Abfahrt für die Kunden enorm beeinträchtigt.

Man kann nicht davon ausgehen, daß der Kunde mehrere hundert Meter geht, um Brot oder Brötchen zu kaufen, wenn es bequemere Möglichkeiten gibt. Es kommt hiermit zu einer Wettbewerbsbenachteiligung. Dadurch wäre meine Existenzgrundlage sowie die meiner drei Mitarbeiter stark gefährdet.

Die bestehende Regelung (die Durchfahrt ist für alle Fahrzeuge zwischen 20.00 und 5.00 Uhr verboten) halte ich für angemessen und ausreichend."

Stellungnahme der Verwaltung

Die Planung geht davon aus, daß das Grundstück (Garagen) erreichbar bleibt.

Die Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Privatgrundstück bleibt uneingeschränkt erhalten.

In einer vergleichbaren Angelegenheit hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 7.7.1980 entschieden:

"Der Straßenanlieger nimmt am Gemeingebrauch der Straße teil. Er benutzt dabei den Verkehr zur Kundenwerbung; er ist auf diesen 'Kontakt nach außen' sogar angewiesen. Deshalb rechnet die Rechtsprechung bei Gewerbebetrieben von Straßenanliegern zu dem durch Art. 14 GG geschützten Bestand des Betriebes auch die besondere Lage an der Straße, diesen 'Kontakt nach außen', der dem Betrieb den Zugang zur Straße sowie die Zugänglichkeit von der Straße her gewährt und dem Inhaber die Einwirkung durch Werbung auf den vorüberfließenden Verkehr und damit das Gewinnen von Laufkundschaft ermöglicht. Der Betriebsinhaber kann diesen Vorteil von der Straße aber nur im jeweiligen Rahmen des Gemeingebrauchs erwarten, der ständigem Wandel unterworfen ist. Insoweit ist er mit dem Schicksal der Straße verbunden und muß auch die Folgen von Verkehrsregelungen und gewissen Verlagerungen des Verkehrs hinnehmen, solange die Straße als solche und als Verbindungsmittel zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt."

3. Einwendung: [REDACTED] vom 23.3.1991

"Mit Befremden habe ich zur Kenntnis genommen, daß für den og. Bereich eine vollständige Sperrung der Straße geplant ist.

Hierzu möchte ich folgendes anmerken. Die Lärmbelästigung durch die anliegenden Gaststätten hat, seitdem die Straße für Kraftfahrzeuge, vor allem für Motorräder, in diesem Bereich ab 20.00 Uhr gesperrt ist, spürbar nachgelassen. Meines Erachtens nach würde diese durch eine vollständige Sperrung wieder zunehmen, da die Besucher der umliegenden Gaststätten somit einen noch größeren Versammlungsplatz hätten. Dieser läge dann direkt unter unseren Fenstern, was eine erhebliche Störung unseres Alltages, insbesondere der Nachtruhe, zur Folge hätte.

Außerdem sind bei der von Ihnen geplanten Maßnahme Umsatzeinbußen bei der Firma [REDACTED] zu erwarten, da die Autofahrer das Geschäft nicht oder nur schwer erreichen werden. Als Angestellter der Firma [REDACTED] muß ich so mit um meinen Arbeitsplatz bangen. Mit meinem Alter von 55 Jahren wird es mir schwerfallen, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Aus den og. Gründen bin ich gegen die von Ihnen beabsichtigte Planung."

Stellungnahme der Verwaltung

Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme zur Einwendung von [REDACTED].  
Ergänzend ist festzustellen, daß Ziel aller städtebaulichen Planungen ist, ein urbanes Leben in den Innenstadtbereich zu bekommen.

Durch die Sperrung für Kfz.-Verkehr tritt eine sehr starke Minderung der damit verbundenen Emissionen ein.

4. Einwendung: [REDACTED] vom 29.4.1991

Stellungnahme der Verwaltung

"Als Anlieger der Mittelstraße bin ich gegen die geplante Sperrung der Durchfahrt vom Brandende durch die Klaukengasse zur Mittelstraße.

Ich begründe meinen Widerspruch wie folgt: Täglich befahre ich mit meinem Pkw, aus Hannover kommend, um ca. 17.00 Uhr die B 188 über die Hochbrücke. Zu dieser Zeit befinden sich oft ca. 30 Pkw's auf der rechten Fahrbahn bis zur Ampelanlage (Alte Post). Weiterhin staut sich der Verkehr durch die Marktstraße. Daher bin ich gezwungen, die B 188 als Linksabbieger zu verlassen. Dieses macht für mich eine Zeitersparnis von 5 - 10 Minuten und senkt die Schadstoffbelastung auf der Marktstraße.

Ein weiterer Grund für mich ist es, da meine Garage nicht im rechten Winkel zur Mittelstraße angrenzt, vom Brandende kommend ohne weiteres Rangieren die Einfahrt zu benutzen.

Als Vermieter meines Geschäftes auf der Marktstraße bin ich daran interessiert, daß Parkplatzsuchende und Anlieferfahrzeuge eine gute Zufahrt zur Mittelstraße haben; denn schon durch das Abwandern einiger Geschäfte von der unteren Marktstraße und das kostenlose Parken auf dem Schützenplatz sowie ihr jetziger Beschluß, die Durchfahrt zu sperren, wird dieser Bereich für Kunden und Anlieger noch unattraktiver."

Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme zum Vortrag [REDACTED].

5. Einwendung: [REDACTED] vom 29.4.1991

"Gegen das Vorhaben der Stadt, die Widmung von Teilflächen der Straßen Am Brandende und Klaukengasse durch Teileinziehung auf die Benutzungsarten Fußgänger, Radfahrer und Anliegerverkehr und damit dem Durchgangsverkehr zu entziehen, haben wir Bedenken. Wir bitten Sie, von dieser Maßnahme abzusehen. Dieses Begehren begründen wir wie folgt:

1. Die [REDACTED] insbesondere, aber auch weitere Handel- und Gewerbetreibende der Altstadt, sind von der Parkplatzknappheit in der Innenstadt besonders hart betroffen. Das gilt extrem für die [REDACTED], deren Kunden für die Erledigung der Geldgeschäfte für nur wenige Minuten einen Kurzzeitparkplatz benötigen. Wenn die sparkasseneigenen Parkplätze besetzt sind, benutzen unsere Kunden auch die Mittelstraßen-Parkuhr-Plätze in Richtung Klaukengasse. Bei der geplanten Teilsperre der Klaukengasse müßten abfahrende Kunden auf die den Verkehr der B 188 tragende Marktstraße in Richtung Brücke oder Bahnhof einfahren. Da das Einfahren in die Marktstraße durch den ständigen Verkehrsstrom so gut wie unmöglich ist, wären die Fahrer gezwungen, auf der schmalen Mittelstraße durch mehrfachen Vor- und Rücksetzen zu wenden. Solche Manöver stellen ein erhebliches Unfallrisiko dar.

2. Mit der bereits vor einiger Zeit für das Brandende und die Teilstrecken Mittelstraße und Willersgasse für den Zeitraum von 20 Uhr bis 5 Uhr ausgesprochenen Sperre ist die Feierabend- bzw. Nachtruhe der Anlieger bereits hergestellt.

Wir haben seitens der Anlieger seit dieser Maßnahme keine Klagen mehr gehört, die Ihre jetzt ins Auge gefaßte Sperrung vonnöten machen.

Wir denken, daß wir mit unserem Begehren auch die Wünsche weiterer Anlieger aussprechen und bitten Sie, Ihr Vorhaben zu revidieren."

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.: Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme zur Einwendung [REDACTED]. Im übrigen sind die abfahrenden Kunden, die in Richtung Osten orientiert sind, nicht feststellbar.

Zu 2.: Es handelt sich hier um kein Problem der [REDACTED].

Gegen die beabsichtigte Teilentwidmung haben die meisten Anlieger keine Einwendungen hier vorgetragen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß eine Teilentwidmung von ihnen begrüßt wird.

Anlage zur Vorlage Nr. 1391/91  
vom 11. Juli 1991

